VERORDNUNGSBLATT
DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
BRUCK AN DER LEITHA

Jahrgang 2026	Ausgegeben am 20.08.2026
8. Verordnung	**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, mit der aufgrund des Auftretens von GFD eine Befallszone und eine Pufferzone sowie eine Verpflichtung zur Rodung symptomtragender Weinreben in der Befallszone verordnet werden**

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha hat am 20.08.2026 aufgrund des § 6 Abs. 5 der Verordnung zur Verhinderung der Vermehrung und Ausbreitung der Amerikanischen Rebzikade und zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe, LGBl. Nr. 34/2026, verordnet:

V E R O R D N U N G

§ 1

(1) Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha grenzt in einem Umkreis von 1 km ausgehend von der Stelle, die mit der Goldgelben Vergilbung der Rebe (*Grapevine flavescence dorée*; im Folgenden: GFD) befallen ist, auf dem Grundstück Nr. 2655, KG Hundsheim, Gemeinde Hundsheim, eine **Befallszone** ab, soweit der Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha betroffen ist.

(2) Weiters grenzt die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha in einem Umkreis von 5 km ausgehend von der Stelle nach dem ersten Satz eine **Pufferzone** ab, soweit der Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha betroffen ist.

(3) Die beiden Zonen sind auf dem Plan in der Anlage zu dieser Verordnung mit entsprechenden Kreisen dargestellt. Diese Darstellung ist nicht auf den Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha eingeschränkt.

§ 2

Weinreben innerhalb der Befallszone gemäß § 1 Abs. 1, die Symptome eines Befalls mit GFD aufweisen, sind innerhalb einer Frist von **längstens zwei Wochen zu roden**, sofern die Rodung nicht bereits erfolgt ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Hinweise:

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 8 des NÖ Pflanzengesundheitsgesetzes, LGBl. Nr. 100/2019 idgF., mit einer Geldstrafe bis € 30.000,--, im Wiederholungsfall bis € 60.000,--, bestraft.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat diese Verordnung aufzuheben, wenn durch mindestens zwei Vegetationsperioden hindurch, gerechnet ab der letzten labortechnischen Bestätigung von GFD, kein Befall mit GFD mehr nachgewiesen wurde.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Michael Engel

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur